

Merkblatt Umzugsfahrzeuge

Teilnahme von Fahrzeugen:

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind vom Veranstalter frühzeitig auf die Einhaltung der in den nachfolgenden Auflagen genannten Bestimmungen der StVO, FZV und der StVZO, ohne Rücksicht auf eine weitere eventuelle Kontrolle durch die Polizei, zu überprüfen.

Fahrzeuge und Ladung dürfen nach § 22 StVO zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein. Eine Berührung der elektrischen Oberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein. Die Ladung (Aufbau) darf nach vorn nicht über die Fahrzeuge hinausragen. Bis zu einer Entfernung von 100 km vom Ausgangsort des Fahrzeugs darf die Ladung 3 m nach hinten über die Fahrzeuge hinausragen. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere Gegenstände dürfen seitlich nicht über die Fahrzeuge hinausragen. Die Länge der Fahrzeuge darf 20,75 m nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Maße bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO.

Bei Fahrzeugen, bei denen nicht nur durch die Ladung, sondern durch technische Anbauten/Änderungen die zulässigen Abmessungen und Gewichte überschritten werden sowie bei einer durch Auf- oder Anbauten bedingten Sichtbehinderung des Fahrers, muss durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges bestehen. Diese Fahrzeuge benötigen zudem eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Auch Fahrzeuge, insbesondere Zugfahrzeuge und Anhänger, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, bedürfen der Abnahme eines amtlich anerkannten Sachverständigen. Wesentliche Veränderungen sind Eigenbauten und Veränderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen.

Die Beförderung von Personen ist nur dann erlaubt, wenn eine gefahrlose Beförderung auf der geplanten Umzugsstrecke möglich ist.

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind zur Vermeidung von Unfällen grundsätzlich mit Blenden aus festem Material um das Fahrzeug herum (Vollverkleidung = Seitenverkleidungen an Zugfahrzeug und Anhänger) bis nahe an den Boden (ca. 20 cm) zu verkleiden. Sollte dies aus technischen Gründen (Lenkradius etc.) nicht möglich sein, ist dies durch eine andere technische Sicherung (Halbverkleidung = Seitenverkleidungen an Zugfahrzeug und Anhänger jedoch ohne Abdeckung der Vorderräder des Zugfahrzeuges) zu bewerkstelligen.

Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

Alternativ zur Seitenverkleidung der Fahrzeuge können vom Veranstalter bei Umzügen mit historischen Fahrzeugen Zugordner in Höhe der Zwischenräume der jeweiligen Fahrzeugachsen sowie in Höhe des Zwischenraumes von Zugfahrzeug und Anhänger eingesetzt werden, die mit einem Seil untereinander an den Seiten der Fahrzeuge verbunden sind.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen, insbesondere Kinder, zu erkennen vermag. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und rückwärts, ggf. durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Fahrzeuginspektoren einzusetzen.

Vom Veranstalter ist für **jeden** Festwagen sowie für **jede** Fahrzeugkombination eine ausreichende Anzahl an geeigneten Ordnern zur Begleitung und Aufsicht einzusetzen.

Bei Fahrzeugkombinationen muss durch die Begleitpersonen oder durch eine technische Sicherung gewährleistet sein, dass keine Person unter die Fahrzeuge oder zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.

Es muss gewährleistet sein, dass diese Begleitpersonen während dem Umzug den Fahrzeugführer verständigen können, so dass dieser sofort reagieren kann. Insbesondere muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und alkoholisierten Personen gerechnet werden.

Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstecken. Gleichtes gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- Das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast sowie die zulässige Anhänger- und Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein.
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhänger- und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.
- Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen muss der Steckbolzen gesichert sein.

- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Es darf auch hinter Zugmaschinen nicht mehr als ein Anhänger mitgeführt werden.

Die Schallzeichen müssen wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht werden.

Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht erfolgen. Dies gilt besonders hinsichtlich der Schalldämpferanlagen und des Entfernen von Radkästen (Kotflügel).

Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Ausnahmen sind nur durch eine behördliche Genehmigung möglich; insbesondere müssen

- die lichttechnischen Einrichtungen betriebsbereit und sichtbar,
- die Kennzeichen lesbar sowie
- die sichere Besetzung des/der Fahrzeuge(s) gewährleistet sein.

Vor Antritt der Fahrt ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs vom Fahrer zu überprüfen.

Da mit dem Bau der Umzugswagen bereits vor dem Veranstaltungstag begonnen wird, ist schon bei der Ausgestaltung vom Veranstalter (Verantwortlicher Umzugsleiter) rechtzeitig darauf zu achten, dass die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Die Umzugsfahrzeuge sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zur eventuellen Überprüfung durch die Polizei bereitzustellen.

Die Anhänger mit Personen auf der Ladefläche müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen mitgeführt werden.

Der Veranstalter hat die Halter und Kennzeichen der teilnehmenden Zugmaschinen in eine Liste einzutragen. Die Liste ist auf Anforderung der Polizei oder der Straßenverkehrsbehörde auszuhändigen.

Bremsanlagen

Die Bremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein.

Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.

Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben. Dies kann sein

- eine Handhebelbremse, die vom Fahrzeugführer bedient werden kann (wenig zu empfehlen),
- eine Auflaufbremse. Der Ansprechweg darf 2/3 des Gesamthubes nicht überschreiten und die Rücklausperre nicht in Funktion gesetzt bzw. blockiert sein,
- eine Fremdkraft-Bremsanlage (Druckluftbremse). Die Bremskolben müssen bei Betätigung des Bremspedals ausfahren. Die Stellung des Bremskraftreglers - falls vorhanden - ist zu überprüfen (Stellung: Leer-, Halb-, Volllast). Sie muss dem Beladungszustand entsprechen.

Einachsige Anhänger benötigen eine eigene Bremse bei mehr als 3 t Gewicht oder wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs.

Die Abreißbremsanlage muss ebenfalls wirksam und die Bodenfreiheit der Zuggabel gewährleistet sein.

Zulassungsverfahren (§ 3 FZV) von Zugmaschinen, Anhänger und Fahrzeugführern

In den Umzug dürfen nur Festwagen aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht. Kraftfahrzeuge und deren Anhänger müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen.

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen in einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden (gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen der StVO). Das gilt auch für die Anfahrten zu und die Abfahrten von solchen Veranstaltungen. Diese Fahrzeuge müssen jedoch eine Betriebserlaubnis besitzen und hierüber muss mindestens ein in § 4 der FZV genannter Nachweis ausgestellt sein. Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die auch Schäden abdeckt, welche auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Nicht zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, selbstfahrende Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis und Fahrzeuge, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind durch den Veranstalter von der Teilnahme am Umzug auszuschließen.

Die Vorschriften hinsichtlich der Kurvenhäufigkeit (§ 32 d StVZO) müssen erfüllt sein. Nachweise hierüber sind durch Einzelgutachten oder Herstellerangaben zu führen. Falls die Nachweise nicht geführt werden können, ist durch Probefahrt festzustellen, ob der Zug für die vorgesehene Wegstrecke geeignet ist.

Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Überführungskennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist für die Dauer der Veranstaltung unzulässig.

Die Fahrzeugscheine oder die Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen.

Fahrzeugführer

Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignete Personen sein. Auch schon geringer Alkoholgenuss führt zu Eignungsmängeln und unter Umständen zu einer Straftat oder zumindest zu einer Ordnungswidrigkeit.

Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen Züge, die aus den oben beschriebenen Fahrzeugen bestehen, bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen mit der Fahrerlaubnis der Klasse L, 4 / 5 (alt) und B oder T geführt werden; der Fahrzeugführer muss jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Führerschein ist mitzuführen.

Mitnahme von Personen (§ 21 StVO)

Beim Mitführen von Personen auf Ladeflächen während dem Umzug müssen diese Personen durch ausreichend stabile zusätzliche Bordeinrichtungen gegen Herunterfallen geschützt sein. Auf Fahrzeugdächern dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen.

Beim Einsatz der unter "**Zulassungsverfahren (§ 3 FZV) von Zugmaschinen, Anhänger und Fahrzeugführern**" genannten Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen selbst, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, dürfen nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenrechtlichen Vorschriften, abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO, Personen auf Anhängern befördert werden. Die Ladefläche muss dann aber eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

Dies ist den Umzugsteilnehmern bei der Anmeldung bzw. rechtzeitig vor dem Umzug mitzuteilen.

Teilnahme von Tieren

Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen und die Reitpferde müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.

Hinsichtlich der äußereren Sicherheit der Fahrzeuge und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche gelten Punkt **"Teilnahme von Fahrzeugen"** und **"Mitnahme von Personen (§ 21 StVO) auf Anhängern"** entsprechend.

Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern.

Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse haben.

Tiere sind von erwachsenen Personen zu begleiten. Bei Teilnahme von Tieren an der Veranstaltung ist dem dadurch entstandenen Risiko im Rahmen der Veranstalter-Haftpflicht durch eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Versicherer Rechnung zu tragen.

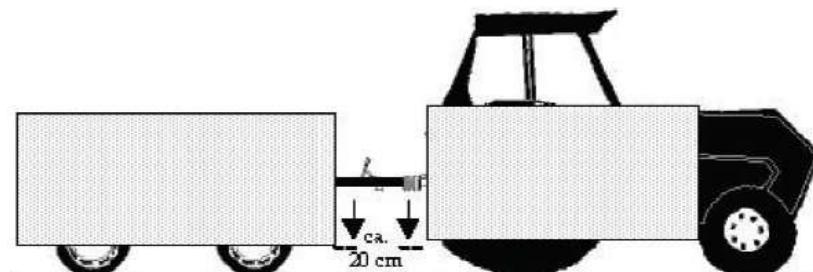
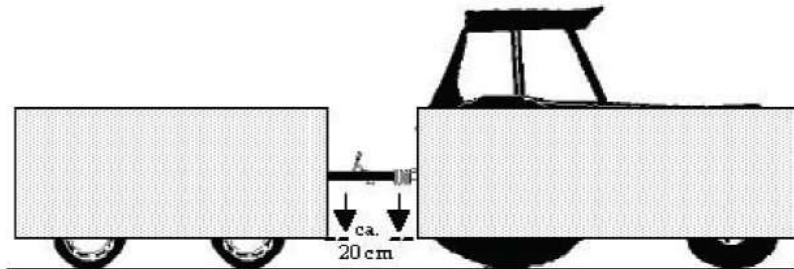
Teilnahme anderer Umzugsfahrzeuge als Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Reiter

An Umzügen nehmen in der Regel auch

- Gespannfahrzeuge,
- Radfahrer,
- sonstige Fahrzeuge und
- Reiter

teil. Auch bei diesen Gruppen sind einige Sicherheitsregeln zu beachten. Insbesondere dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden. Im Übrigen gelten die o. g. Bestimmungen entsprechend.

Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.



1. Die am Umzug teilnehmenden Wagen müssen so gestaltet werden, dass die Seitenverkleidung 20 cm über dem Boden endet und die Räder so gegenüber den Zuschauern gesichert sind.
2. Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, dass auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine oder Pferde eine Sicherheit vor dem Herabfallen besteht. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen zur Beförderung von Personen entsprechen, d. h., dass genügend hohe Geländer bzw. Lehnen über die Bodenfläche (Sitzfläche) hinausragen, damit ein Herunterfallen von Mitfahrenden unbedingt verhindert wird.
3. Besondere Vorsicht bei der Verwendung von Tiefladern! Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.
4. Laut § 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Umzugswagen eine Gesamthöhe von 4,00 m und eine Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschreiten. (Eine Berührung der elektrischen Oberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein).